

Vc
4562



h



h. 34^a, 41.



Abtrücker/

Der Herren Königlich-
schen Schwedischen Deputirten / am 2. Maj
in Nürnberg übergebenen Aufssatzes / o.
der Propofition,

Und

Der Herren Kaiserlich-
chen Deputirten am 8. Maj eingeliferten
Erklärung oder Antwort
darauff/

Die angestellte Friedens
Execution betreffende.

Gedruckt im Jahre 1649.

1719

in eye. d



12. d

Ruffsatz

Die zu Nürnberg angestellte Friedens Tractaten betreffende/
Von denen Herren Königlich-
chen Schwedischen Deputirten überge-
ben in Nürnberg den 2. Maji S. V.
Anno 1649.

1.

 Ermöge 1. des Friedens Schlusses / als auch 2. bey der
Auswechselung der Ratificationen von Kaiserlicher Maje-
stät / vnd der Stände Seiten / denen Königlich Schwedi-
schen Herren Plenipotentiarien gethanen Versprechens / 3.
Ihrer Kaiserlichen Majestät von denen gesampften Ständen
vnterthänigst übergebenen / so wohl nach des Reichs Consti-
tutionen, als Militärischer Execution, sollen alle Restituendi, insonderheit die
in hierben gefügter Loyste Begriffene / à dato dieses Schlusses innerhalb 4.
Wochen vollkömlichen restituiret werden.

2.

Vermöge des Friedens Schlusses soll ein jeder Crantz Stand in seiner La-
ger Stadt seine baare Satisfaction Gelder fertig haben / also wenn Seine Fürst-
liche Durchlächtigkeit / der Königlich Majestät zu Schweden Herz Gene-
ralissimus die Verordnung zur Außzahlung darauff thun werden / dieselbe von
des Cranzes aufschreibenden Fürsten ohne einige Wiederrede außgezahlet / vnd
die Alligationses gleichmässig begnüget werden sollen.

3.

Ob wohl höchstgedachte Seine Fürstliche Durchlächtigkeit der Herz
Generalissimus an vnstreitiger Abrichtung der auff die andern zween Termine
ausgesetzten zweyen Millionen Reichs Thaler / Vermöge des Friedens keinen
Zweifel tragen solten; Als aber der Herren Stände Gesandtschafften zu Mün-
ster / so wohl auch theils Sie selbst / Seine Fürstliche Durchlächtigkeit vnd
dero vnterhabende Soldatesque, mit vnbefügten Accusationibus der Contra-
ventionen, vnd Comminationibus beschwehret / so werden dieselbe genoh-
drungen / anderweit vnd sichere Caution für dero vnterhabende Milice zu be-
gehren.

Al

Ruff

4.

Auff dieser als *causarum sine quibus non* erfolgete Abrihtung/ ergehen die Abdanckung der Völcker/ vnd Auflieferung der Plätze/ worzu Seine Fürstliche Durchläuchtigkeit die von denen Herren Käyserlichen vorgeschlagene 3. Termine ihro gefallen lassen / also daß von jeden Theilen/ als denen Käyserlichen/ vnd deren Adhærenten, Chur Cölln/ vnd Bähern / jedesmahl der dritte Theil der Regimenten zu Pferde/ vnd dann von denen Königlichen Schwedischen auch der dritte Theil der Regimenten zu Pferde abgedancket/ vnd vmb von diesem Erfolg begründete Nachricht zu haben/ zu sothanen Abdanckungen einige Officiers *reciprocè* darzu verordnet werden sollen; Wann also von beyden Theilen ein Actus verrichtet/ soll also der andere/ vnd dritte vnverlegt erfolgen.

5.

Die Quittirung der Plätze/ solle gleichmässig in diesen dreyen Terminen, wie beyliegende Specification außweiset/ beschehen / vnd darunter Spanien/ vnd Lothringen mit begriffen seyn/ in selbigen auch immittelst von dato an die *Inventiones* in beyder Theilen *Commissarien* Gegenwart / verrichtet werden.

6.

Ob wohl in dem Frieden die *Amnistia Generalis*, auff alle Kriegende Officiers mit eingerichtet/ so sollen jedoch außtrücklich folgende/ als Herz Graf Zwürben Obrister / Graff von Altheim/ vnd Obriste Odowelsky darunter begriffen werden/ daß sie nit etwas zubefahren haben sollen/ allermassen daß auch die *Amnistia Generalis* bis auff erfolgete gänzliche Abfürung der Soldatesque auß Teutschland/ vnd derselben völligen Abdanckung zu extendiren ist/ damit nicht etwa bey wärender Einquartierung ein vnd anderm Stand zugewachsene Beswehr/ vnd Vngelegenheit künfftig zu andern seyn mag.

Specificatio Restituendorum.

So viel man sich dißmals erinnert/ oder dieses Orths bereits eingekommen.

Im Fränckischen Crånse.	Im Schwäbischen Crånse.
Graf Fridrich Ludwiga von Löwenstein.	Marggraff von Baden Durlach.
Die Ritterschafft wegen der Herrschafft Rohtenberg.	Der von Pappenheimb.
Die Stadt Nürnberg.	Der Herz von Freyberg.
Die Stadt Weissenburg.	Die Stadt Blm.
Die beyde vnmittelbare Reichsdörfer/ Gofzheimb vnd Senfeld.	Die Stadt Lindaw.
	Die Stadt Augspurg.

Die



Die Kehliger vnd Stenglin von
Augsburg.

Des Canklers Löfflers Erben.

Dünckelspitz/ Vieberach vnd Raven-
Kauff Bänern.

Die Stadt Aachen.

Im Chur- vnd andern Craysen.

Chur Pfalz.

Ober Pfalz.

Pfalzgrafen zu Sulzbach.

Pfalzgraff Leopold Ludwig.

Die Stadt Regensburg.

Die Graffschafft Montpelgart.

Die Grafen zu Nassaw Saarbrücken.

Die Grafen von der Lippe.

Das Haus Hanaw.

Graf Johann Albrecht von Solms.

Das Haus Solms/ Hohen Solms.

Die Grafen von Isenburg.

Die Rhein Grafen.

Die Gräfl. Fraw Wittib zu Salm.

Das Haus Waldeck.

Das Haus Erlach.

Das Stiffte vnd Stadt Hildesheimb.

Die Stadt Wehlar.

Die Stadt Eger / ratione libertatis
Conscientiae & exercitij Religionis.

Die Exulanten des Königreichs Böh-
men / vnd Desterreichischen Landen/
ex S. Tandem omnes.

In specie die Herrschafft Tieffenbach/
für Graff Friedrich Ludwigs zu Lö-
wenstein Gemahlin.

Baron Paul Revenhüller / cum Nepo-
tibus ex fratre.

Die Evangel. ins Stiffte Straßburg.

Die Fraw Wittib vnd Erben des Gra-
fen von Brandenstein.

Die Stadt Essen.

Die Evangelischen zu Aach / ratione
des Exercitij privati Religionis.

Salvo Jure addendorum.

Verzeichniß der Plätze / welche restituiret/

oder außgeliefert werden sollen.

Im Ersten Termin.

So von denen Herren Kay-
serlichen zu evacuiren.

Franckenthal.

Heidelberg.

Manheimb.

Lillespurg.

Bercken.

Lindaw.

Augsburg.

Memmingen.

Regensburg.

So von denen Herren Königlichen
Schwedischen zu evacuiren.

Prag.

Eger/ vnd Pesschaw.

Leutmaritz.

Tetschen.

Tabor/ vnd Konopitz.

Brix.

Brandeis.

Friedland.

Gräbstein.

Böhmen.

A ij

Hohen



Hohen Asperg.
 Wildenstein.
 Hohen Zollern, Oberpfalz.
 Albeck.
 Kochweil.
 Offenburg.
 Aschberg.
 Schildach.
 Hornburg, Schwaben.
 Aurach.

Wenden.
 Newmark.
 Bilsed.
 Sulzberg.
 Falckenberg.
 Waldeck.
 Oberlingen.
 Mäynau/ vnd Langen Achen.
 Dinkelspiel.
 Donawerth.
 Reiner Schank.
 Nördlingen.

Im Andern Termin.

So von denen Herren Käyserlichen zu evacuiren.
 Weissenburg.
 Wilsburg.
 Kortenberg.
 Landstuel.
 Homburg.
 Ehrenbreitstein.
 Hammerstein.

So von denen Herren Königlichen Schwedischen zu evacuiren.
 Elsaß.
 Francken.
 Mähren.
 Benseld.
 Schweinfurth.
 Wertheimb.
 Merohaus.
 Windesheimb.
 Olmitz.
 Newstadt.
 Ehlenberg.
 Fullneck.

Im Dritten Termin.

So von denen Herren Käyserlichen zu evacuiren.
 Nemlich/
 Alle Käyserliche Guarnisonen in Westphalen/ Ober- vnd Nieder Sachsen/ so zubenennen seynd.

So von denen Herren Königlichen Schwedischen zu evacuiren.
 Schlesien.
 Leobschitz.
 Jägerndorff.
 Jawer.
 Woldenheimb.
 Hirschberg.
 Greiffenstein.
 Ohlaw/ vnd Zeltzsch.
 Drachenberg.
 Parchwitz.
 Glogaw.



Ober Sachsen.

Leipzig.
Erfurth.
Mansfeld.
Driesen.
Garleben.
Landsperg.
Halberstad.
Osterwick.
Hornburg.
Querfurth.
Minden.
Bechte.
Mienburg.

Nieder Sachsen.

Westphalen.

NB.

1. Die Hessischen werden gegen die Chur Cölnischen außgewechselt.
2. Die Dsnabrückische Guarnison verbleibet/biß Vermöge des Friedenschlusses/der Bischoff die völlige Execution alda abgerichtet.

Antwort/ oder Erklärung
Der Kayserlichen Herren De-
putirten/ auff den Königlichen Schwedischen
am 2. Maji übergebenen Aufsatz/ die zu Nürnberg
angestellte Executions Tractaten belangende/
übergeben den 8. Maji/ 1649.

Anfangs wird an Seiten Ihrer Kayserlichen Majestät
der FriedenSchluß nicht weniger als von denen Herren
Schwedischen in jetztgedachtem Aufsatz beschehen/ pro funda-
mento vorangezet.

Hierauff nun den ersten Punct belangend / nemlichen
die Restitution ex capite Amnestiæ & Gravaminum, darinn gibt der Frieden-
Schluß Artic. 16. klare Maasß/ vnd Ziel/ daß Ihre Kayserliche Majestät/ ver-
mittelst der Herren Crantz außschreibenden Fürsten/ vnd Krieges Obristen/ o-

der gestalt solchen nach/durch andere Commissarien, die Execution verfügen/
vnd einem jeden/ so sich dem FriedenSchluß gemäß/ darzu legitimiren wird/
restituiren sollen/welches dann von der Stunde an des geschlossenen Friedens/
so viel sich nur darumb angemeldet/vnd vermittelt desselben Inhalt/ darzu be-
fugt seynd/(darüber aber die Cognitio nicht den Restituendis selbst/oder Ihre
Königlichen Majestät zu Schweden/ sondern Vermöge des FriedenSchlus-
ses/den Commissarijs von beyderley Religionen zustehet) vnweiterlich gesche-
hen/vnd noch heutiges Tages beschiehet/ auch ins künfftige geschehen soll/vnd
muß/ daß aber wegen eines/oder des andern wiederseßigen Restituentis vnge-
fälligen Commissarij, oder in dem FriedenSchluß nicht determiniret, vnd al-
so noch zweifelhafften/oder darin ganz vnd gar nicht fundirte Sache/die Exe-
cution des Friedens / in Puncto Evacuationis Locorum & exaurationis
Militum in suspenso verbleiben solle/das befindet sich zumahl in dem Frieden-
Schluß nicht/sondern vielmehr dieser Artic. 5. §. 17. Artic. 16 §. 23. 5. & Art.
17. §. 4. daß die Refractarij zu gebührender Straff gezogen / den Restituendis
andere Commissarios zu begehren/erlaubt / die Dubia auff ReichsTägen/vnd
andern Reichs Conventen, zwischen beyderley ReligionsVerwanten gütlich
verglichen / darnach aber der FriedenSchluß bey seinen Kräfften verbleiben/
vnd darob gehalten werden solle / derowegen so ist über diesem ersten Puncten
alhier/da man de modo & ordine Evacuationis zwischen beyderseits Genera-
lität/vermöge FriedenSchlusses zu tractiren hat/ als in einer albereit geschlos-
senen/hieher nicht gehörigen/auch Chur-Fürsten/vnd Stände selbst betreffen-
den Sach/weiter nicht zu handeln/noch die Räumung der Plätze/ vnd Abdan-
kung der Soldatesca damit zu beschräncken/oder eine Stunde auffzuhalten.

2.

Vermöge des FriedenSchlusses sollen Chur-Fürsten/vnd Stände / in
den 7. Cränzen/für den ersten Termin 1800000. ReichsThaler/ in die benamb-
te Läger Städte zusammen tragen/vnd wegen der 1200000. ReichsThaler sich
mit den KriegesOfficirern / dieselbe auff leidenliche Conditiones zu bezahlen/
ex æquo & bono vergleichen.

Solche Herschaffung der 1800000. ReichsThaler in die Läger Städte/
ist entweder albereit geschehen/oder sol/vnd muß ehe/vnd denn der erste Termin
zur Evacuation, vnd Exauration, (welches der erste Tag Monats Junij
Newen Calenders dieses Jahrs seyn soll/)herzukömpft / vnfehlbar noch gesche-
hen/auch die Assignationes mit den Officirern/ wenn allein dieselbe Vermöge
des FriedenSchlusses / einem jeden Stande assigniret werden/nach billigen
Dingen/vnd auff leidenliche Conditiones vergleichen/vnd die 1800000. Reichs
Thaler

Thaler/ gegen erfolgender Evacuation der Plätze/ vnd Abdanckung der Soldatesca pari passu, reciproè & bona fide, wie es der FriedenSchluß vermag/ vnd man sich darüber alsbald vergleichen kan/ außgezahlet werden.

3.

Wegen der übrigen 2. Millionen / haben Ihre Königliche Majestät zu Schweden sich in dem FriedenSchluß Artic. 16. S. 9. albereit gnungsam versichern lassen/ vnd also einer weitem Caution weder für sich/ noch ihre vnterhandende Militia, die man mit guter Ordre / vnd ohne fernere Beträngniß der Stände/ vnd ihrer Vnterthanen/ abgedancket/ vnd abgeföhret zu werden / gewertig ist/ ganz vnvonnöhten.

4. & 5.

Soviel den 4. vnd 5. Punct anbelangend / ist in dem FriedenSchluß versehen/ daß die Plätze reciproè & bona fide evacuiret, vnd die Militia abgedancket werden solle. / jeder Theil aber so viel er zu seiner Securitet nöhtig zu seyn/ selbst erachten wird/ davon auff seine Speien behalten/ vnd in seine Länder abführen möge / dahero keintheil des andern Officierer zur Abdanckung von nöhten hat. . Dieweil aber dero Königlichen Majestät zu Schweden zu ihrer Abdanckung/ die Satisfaction Gelder geschossen werden sollen/ vnd die vorgeschlagene 3. Termine beliebig seynd / als wird hiemit acceptiret, vnd angenommen/ das mit evacuation der Plätze in drey Creyse / auch Böhmen für den Ersten/ vnd Mähren für den Andern Termin / welcher andere Termin seyn solle der 15. Tag besagten Monats Junij / vnd vor den dritten Termin/ welcher gesetzt wird / auff den letzten Junij / in zweyen Creysen / zugleich auch Schlesien evacuiret, vnd alle darinn liegende Völcker abgedancket/ vnd abgeföhret werden sollen/ was nun für Ordre bey solcher Evacuation zu halten/ solch. s weist die Specification sub Num. 1. auß / vnd wird benebens Ihrer Königlichen Majestät zu Schweden/ Herrn Generalissimi Fürstliche Durchleuchtigkeit sich auch gefallen lassen/ daß gleich in dem ersten Termin der meiste Theil/ der in andern Cränzen einquartirten Soldatesca/ gegen Erhebung einer vureichenden Summ von derselben Cränzen Satisfaction Geldern/ zu desto eender Erleichterung der Stände abgedancket/ oder abgeföhret werden.

Dagegen ist man an Seiten Ihrer Kaiserlichen Majestät erbietig/ alles was sie nicht zu unvermeidlicher Nohtdurfft / vnd Securitet Ihrer Landen zu erhalten/ nöhtig erachten/ so wohl an Cavallerie/ als Infanterie abzudancken/ auch wie viel sie schon abgedancket haben/ vnd gleich jeso abermahl ganz zu erlassen/ im Werck begriffen seyn/ Nachrichtlich wissen zu lassen/ es sollen auch unmittelbar von dato an die Inventationes in den quittirenden Plätzen/ in Ge-

Av

genwart:

genwart beyderseits Committarien verrichtet werden/ so viel aber die von der
 Cron Spanien/ vnd dem Herzoge von Lothringen besetzte Plätze betrifft/ ha-
 ben Ihre Kaiserliche Majestät bisshero alle mögliche Officia angewendet/ da-
 mit solche Plätze gleich anjeko mit andern evacuiret werden möchten / wollen
 auch ins künfftige deswegen an Jhro nichts erwinden lassen / nachdeme aber
 die bisshero hinc inde mündlich geführte Unterredung/ dem Werck noch keine
 völlige Endschaft gegeben/ als erbietet man sich/ mit der beyden Cronen Her-
 ren Plenipotentiarijs ferner Unterhandlung zu pflegen/ vnd allen Fleiß anzu-
 wenden / wie in dieser Sache von beyden Theilen ein beliebiges Temperament
 ohne Auffhaltung der Evacuation in den andern Plätzen / so jeder Theil in sei-
 ner Hand vnd Gewalt hat/ förderlichst getroffen werden möge.

Die Frau Landgräfin zu Hessen-Cassel/ ist Vermöge Friedenschlusses
 absonderlich verbunden/ vnd schuldig/ nach erfolgter Ratification des Friedens
 alle ihre Völcker abzudanken / vnd die inhabende Provinzien/ vnd Bischoff-
 thümer/ sampt den besetzten Bestungen/ Städten/ Schlössern/ zu restituiren,
 welches denn gleich anjeko oder wenigst auff den ersten Termin / vnd die Ab-
 dankung ihres vnterhabenden Corpo, nebst Ihrer Churfürstlichen Durch-
 läuchtigkeit zu Cöllen Völkern/ auff einmahl geschehen kan/ vnd soll.

Alldieweil auch in dem Friedensschluß/ wegen der in Fürstenthumb Ob-
 rbrüggen liegenden Garnisonen nichts absonderliches verordnet/ als bleibet
 es auch darenthalben bey der Regula Generali, daß dieselbe ebenmässig / wie
 aus andern Orthen in dem Westphälischen Creyß abgeföhret/ vnd den Herrn
 Bischoff restituiret werden solle.

6.

Den 6. Punct betreffent / da verbleibet es billich bey der im Frieden
 Schluß lancierter Amnestia generali, vnd solle wegen der dreyen benamb-
 ten Personen weiterer Bericht gegeben werden.

Gegensatz von den Herren Kaiserlichen Deputirten übergeben.

Plätze.	Erster Termin.	Plätze.
So von den Herren Kaiser- lichen zu evacuiren.	So von den Herren Königlichen Schwedischen zu evacuiren.	
Andaw.		Prag.
Augsburg.	Böhmen.	Eger.
Memmingen.		Leutmaritz/ Teßchen.
		Tabor

von der
ffte/ ha-
det/ da-
wollen
me aber
och keine
en Her-
iß anzu-
erament
eil in sel-

Schlusses
Friedens
Bischoff
kurren,
nd die Ab-
n Durch-

umb Dß
als bleibet
sig / wie
den Herrn

m Frieden
n benamb-

hen

ze.
glichen
iren.

zchen.
Zabor

Regenspurg.
HohenAsperg.
Wildstein.
HohenZöllern.
Albeck.
Rohrweil.
Offenburg.
Aschenberg.
Schildach.
Hornberg.
Myrach.

Böhmen.

Oberpfalz.

Schwaben.

Heidelberg.
Manheimb.
Lillespurg.
Wercken.
Weysenburg.

Zu Andern Termin.

Elfaß.

Franken.

{ Zabor / vnd Konopiß.
{ Brix.
{ Friedland.
{ Gräbstein.
{ Wenden.
{ Newmarck.
{ Pilsack.
{ Sulzberg.
{ Falckenberg.
{ Waldeck.
{ Oberlingen.
{ Münnau / vnd Längen Ar-
chen.
{ Dincelspiel.
{ Donawerth.
{ Keiner Schantz.
{ Nördligen.
{ Solberg / nebenst allen an-
dern in HinterPommern
besetzten Städten / vnd
Schlössern.
{ Landsperg.
{ Drüssen.
{ Garleben / vnd andere in
der Chur Brandenburg
besetzte Städte.
{ Erffurth.
{ Leipzig / Stadt vnd
Schloß.
{ Querffurth.
{ Mansfeldt.

Benfeld.

{ Schweinfurth.

{ Wertheimb.

{ Newhaus.

{ Windesheimb.

Witzburg.

Wilkburg.
Hohlenberg.
Ehrenbreitstein.

Mähren.

Olmitz.
Newstadt.
Ehlenberg.
Süllneck.

Dritter Termin.

In Nieder Sachsen ist vn-
fers Wissen nichts besetzt.
In Westphalen.

Nieder Sachsen.

Halberstadt.
Osterwick/vnd
Hornburg.

Hörter.
Dortmünd.
Sigberg.
Berenburg.
Lands Cron.

Westphalen.

Minden.
Bechte.
Nienburg/vnd alle im Bi-
schofshumb Osnabrück
besetzte Derther.

Schlesien.

Leobschütz.
Jägerndorff.
Jawr.
Polckenheimb.
Hirschberg.
Graffenstein.
Ohlaw/vnd Zeltzsch.
Drachenberg.
Prachwitz.
Glogaw.

NB.

Zum Fall in dieser Specification ein/oder ander Orth/ auß Mangel ha-
benden Berichts/ außgelassen worden were / sol derselbe doch nach Inhalt des
FriedenSchlusses/ gleich den andern in jedem Cränse/ vntern Terminen eva-
cuiret, vnd abgetreten werden/ ingleichem werden vnter obgemelter Restituti-
on Vermöge FriedenSchlusses auch verstanden vnd restituiert, alle Archiva,
Brieffliche Vrkunden/ Geschütz/vnd andere Mobilien / auch insonderheit/
was nach albereit geschlossenem/vnd acceptirtem FriedenSchluß/ auß Ihrer
Kaiserlichen Majestät Königlichem Kunst Kammer/ Reichs Hoff Rahts Can-
zelen/ Registratur Böhmischem Land Taffel / vnd andere Archiven, zu Prag
hinweg geführet/vnd an andere Orth transferiret worden.

E N D E.

im Bi-
nabrück

h.

ngel ha-
palt des
en eva-
stituti-
rchiva,
derheit/
Ihrer
es Can-
u Prag

ULB Halle
004 807 316

3



V 377





Auff dieser
die Abdankung
liche Durchläuch
Termine jhro ge
chen/vnd deren
Theil der Regim
sehen auch der dr
diesem Erfolg be
ge Officers reci
Theilen ein Actu

Die Quitt
wie beyliegende
vnd Lotthringen
Inventiones it
den.

Ob wohl
Officers mit ein
Zwürben Obrist
griffen werden/d
die Amnistia Gen
auf Teutschland
nicht etwa bey w
ne Beschwehr/vi

So vie

Im Frän
Graf Fridrich zu
Die Ritterschafft
schafft Kohten
Die Stadt Nür
Die Stadt Weis
Die beyde vnmit
fer/Boßheim

brichtung/ ergehen
vorzu Seine Fürst
n vorgeschlagene z.
als denen Känserli
edesmahl der dritte
iglichen Schwedi
acket/vnd vmb von
Abdankungen ein
n also von beyden
nverlegt erfolgen.

dreyen Terminen,
arunter Spanien/
ist von dato an die
t / verrichtet wer

auff alle Kriegends
ide/als Herz Graf
elsky darunter be
ermassen dan auch
g der Soldatesque
ndiren ist/ damit
Stand zugewachse
ag.

s Orths

chen Cränse.
den Durlach.

mb.
erg.

g.

Die

